

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0396/23 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 12.07.2023
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	12.09.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.10.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	09.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 367-2.1
"Johannes-Schlaf-Straße 10"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 03.05.2018 mit Beschluss- Nr. 1919-055(VI)18 beschlossen, für das Gebiet das umgrenzt wird

- im Norden: durch die Südseite der Schrote (Flurstück 10609 der Flur 343),
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 1069, 1068 und 10361 der Flur 343,
- im Süden: durch die Nordgrenze der Johannes-Schlaf-Straße (Flurstück 10055 der Flur 343),
- im Osten: durch die Westgrenze des Flurstücks 1072/1 der Flur 343

auf Antrag der Vorhabenträgerin einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 367-2.1 „Johannes-Schlaf-Straße 10“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
☐	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Gebser, Tel.: 5393	Unterschrift AL Her Dr. Lerm
--------------------------	--	---------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.12.2023
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollte die Errichtung eines Wohnhauses im rückwärtigen Grundstücksbereich ermöglichen. Da sich eine solche Bebauung nicht aus der Eigenart der vorhandenen Bebauung ableiten ließ, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Der letzte Kontakt zur Antragstellerin datiert vom Dezember 2018.

Die mehrmaligen schriftlichen Versuche die Antragstellerin zu kontaktieren, schlugen fehl. Mit Schreiben vom 09.05.2023 wurde ihr eine Frist zur Rückäußerung bis zum 30.06.2023 gegeben. Bis zum heutigen Tag erfolgte keine Rückmeldung auf die Anfrage zur Weiterführung des Verfahrens.

Daher erfolgt, wie im Schreiben angekündigt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Ein Planentwurf wurde erarbeitet. Ein Beteiligungsverfahren jedoch nicht durchgeführt.

Anlagen:

DS0396/23 Anlage 1 Lageplan

DS0396/23 Anlage 2 Anschreiben an die Antragstellerin